

**CDU**

Die Fraktion im Rat der Stadt Königswinter

CDU Fraktion Boserother Str. 74, 53639 Königswinter

Bürgermeister
der Stadt Königswinter
Herrn Peter Wirtz
Rathaus
53639 Königswinter



Vorsitzender
Dr. Josef Griese
Am Forstkreuz 1

stellv. Vorsitzende:
Roman Limbach
Im Mährbruch 7

Thomas Koch
Im Kleefeld 48

Königswinter, 10.05.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag der Ratsmitglieder Limbach, Westerhoff und Dr. Griese sowie der CDU-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses zu setzen.

ANTRAG:

- 1. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Königswinter beschließt und empfiehlt dem Rat der Stadt Königswinter, ab sofort in allen neu aufzustellenden Bebauungsplänen zum Schutz des Artenreichtums, des Mikroklimas und des Hochwasserschutzes Festsetzungen zu treffen, die die Anlage von Schotterflächen in Vorgärten auf neu zu bebauenden Grundstücken bauplanerisch ausschließen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen neu aufzustellenden Bebauungsplänen sowie den laufenden Bebauungsplanverfahren das Verbot der Herstellung von Schotterflächen in Vorgärten planungsrechtlich festzuschreiben.**
- 3. In bestehenden Bebauungsplänen sollen Antragsteller in Baugenehmigungsverfahren auf den aus Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutzgründen notwendigen Verzicht auf Herstellung von Schotterflächen in Vorgärten hingewiesen werden.**
- 4. Die Bürgerinnen und Bürger werden über einen vom Städte- und Gemeindebund NRW und der Kommunal Agentur NRW GmbH entwickelten Flyer „Grün statt grau – Die Vorteile naturnaher Vorgärten“ informiert und im Bedarfsfall von der Verwaltung beraten**

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Zum Schutz des Artenreichtums und des Mikroklimas können die Gemeinden in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB für Vorgartenflächen die Bepflanzung und Begrünung vorschreiben. Nach Nr. 25a kann die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen aus städtebaulichen Gründen, zu denen auch der Umweltschutz zählt, festgesetzt werden. Mit Blick auf den Umweltschutz können die Festsetzungen nach Nr. 25a auch Maßnahmen zum Schutz des Klimas sowie Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels darstellen.

Für die Festsetzungen ist maßgeblich, dass sie in den Abwägungszusammenhang des Bebauungsplans eingefügt sind und den Abwägungserfordernissen entsprechen. In der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu beachten, dass Vorgärten zur Auflockerung und freundlicheren Gestaltung des Orts- und Straßenbildes in Baugebieten erforderlich sind. Pflanzen senken Temperaturen durch Beschattung und Verdunstungskälte, filtern Staub und Lärm, nehmen Kohlendioxyd auf, spenden Sauerstoff, verbessern den Wasserhaushalt und dienen somit der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger.

Der vom Städte- und Gemeindebund NRW in Kooperation mit der Kommunal Agentur NRW GmbH entwickelte Flyer „Grün statt grau – Die Vorteile naturnaher Vorgärten“ (siehe Anlage) sollte der Bürgerschaft zugänglich gemacht werden. Zusätzlich sollte die Verwaltung die Bürgerschaft zu den Vorteilen eines grünen Vorgartens beraten.



Dr. Josef Griese
Fraktionsvorsitzender